



GEMEINDE EMBD

3926 Embd
Telefon 028 52 21 48
Postcheckkonto 19 - 8603-5

Gemeinde Embd

Reglement zur Beseitigung der Abwasser

INHALTSVERZEICHNIS

Seiten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck und Umfang der Kanalisation	4
Art. 2	GEP und Ausführungsplan	5
Art. 3	Aufsichtsrecht der Gemeinde	5
Art. 4	Oeffentliche Kanalisation	5
Art. 5	Durchleitungsrecht	5
Art. 6	Private Kanalisation	5 - 6
Art. 7	Anschlusspflicht und Anschlussrecht	6
Art. 8	Bauten ausserhalb der Bauzone	6
Art. 9	Vorzeitige Erstellung von Kanalisationen	7
Art. 10	Meteorwasser	7

2. Art der Abwässer

Art. 11	Definition der Abwässer	7
Art. 12	Benützungsbeschränkungen	7 - 8
Art. 13	Gewerbliche Abwässer	8
Art. 14	Abwasserreinigungsanlage	8
Art. 15	Einzelreinigungsanlage	9

3. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 16	Anschluss an die öffentliche Kanalisation	9
Art. 17	Revisionsschächte in Hauptleitungen und Anschlussleitungen	9
Art. 18	Geruchverschlüsse	9
Art. 19	Sammler/Bodenabläufe	10
Art. 20	Abscheider	10
Art. 21	Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen; Rückstauverschlüsse	10 - 11
Art. 22	Lichte Weite und Gefälle der Anschlussleitungen	11
Art. 23	Reinigung der Abwasseranlage	11

4. Bewilligungsverfahren

Art. 24	Bewilligung, Gesuche, Planunterlagen	11
Art. 25	Kanalisationsgesuch	12
Art. 26	Behandlung des Kanalisationsgesuches	12
Art. 27	Ausführung der Kanalisation	12
Art. 28	Kontrolle und Abnahme	13
Art. 29	Haftung der Gemeinde	13
Art. 30	Betriebskontrollen	13

5. Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 31	Art der Finanzierung	13 - 14
Art. 32	Beträge	14
Art. 33	Indexierung	14
Art. 34	Erweiterungen, Anbauten	14
Art. 35	Ausnahmen	14
Art. 36	Schuldner der Anschlussgebühr	15

6. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 37	Haftung	15
Art. 38	Ausnahmebestimmungen	15
Art. 39	Duldung bestehender Anlagen	15
Art. 40	Strafbestimmungen und Verwaltungszwang	15 - 16
Art. 41	Anwendung des Reglementes und Beschwerdeverfahren	16
Art. 42	Inkrafttreten	16

Anhang zum Reglement der Gemeinde Embd zur Beseitigung der Abwasser

Kanalisationsgebühren (Art. 31, Seite 12/13)

1.	Anschlussgebühr	17
2.	Jährliche Kanalisationsbenützungsg Gebühr	17
3.	Fälligkeiten und Einsprachen	18

Reglement zur Beseitigung der Abwasser

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde von Embd, auf Antrag des Gemeinderates,

eingesehen die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 10.03.1976,

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18.11.1961 über das öffentliche Gesundheitswesen,

eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 08.01.1969 betreffend die Trinkwasseranlagen,

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 16.11.1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung,

eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 02.04.1964 betreffend die Ortssanierung,

eingesehen das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und
Umfang der
Kanalisation

Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Ableitung von Abwässern und Fäkalstoffen aus Häusern und Grundstücken und ihre Reinigung vor der Einleitung in einen Vorfluter. Sie umfassen:

- a) das öffentliche Kanalisationsnetz, welches von der Gemeinde erstellt oder erworben wurde,
- b) private Leitungen, welche von einem oder mehreren Grundeigentümern erstellt wurden,
- c) die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude,
- d) die zur Reinigung der Abwässer erstellten Anlagen und Einrichtungen.
- e) die zur Versickerung und Retention erstellten Anlagen.

Art. 2

GEP und
Ausfüh-
rungsplan

Der GEP (genereller Entwässerungsplan) bildet die Grundlage für den Bau von Kanalisationsleitungen in der Gemeinde. Sie erstellt im Rahmen der Ortsplanung einen GEP im Massstab 1:1'000. Die einzelnen Ausführungsprojekte werden publiziert und öffentlich aufgelegt.

Die Gemeinde führt über das gesamte Kanalisationsnetz einen detaillierten Nachführungsplan mit den ausgeführten Leitungen, Anschlüssen und Bauwerken.

Art. 3

Aufsichts-
recht der
Gemeinde

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlungen oder Beratungen der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute herbeiziehen.

Art. 4

Oeffentliche
Kanalisation

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die einzelnen Teile dieser Anlagen werden im Sinne des GEP nach einem Ausbauplan so erstellt, dass die Abwasser in der Abwasserreinigungsanlage gereinigt werden können.

Die Aufstellung des Ausbauprogrammes erfolgt nach Massgabe der Bedürfnisse und der im Voranschlag vorgesehenen Mittel.

Art. 5

Durchlei-
tungsrecht

Oeffentliche Kanalisationen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der genehmigten Baulinien verlegt. Die für die Führung der öffentlichen Leitungen durch private Grundstücke notwendigen dinglichen Rechte sind von der Gemeinde zu erwerben.

Art. 6

Private
Kanalisation

Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Kanalisation führen. Sie bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat und sind nach dessen Vorschriften durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser auf Kosten des Eigentümers die nötigen Arbeiten ausführen. Die Eigentümer privater Anschlussleitungen können verpflichtet werden, anderen Grundeigentümern die Mitbenützung der Leitung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten gemäss den Bestimmungen des Art. 691 ZGB.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt in der Regel nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

Wird im Bereiche einer privaten Kanalisation eine öffentliche Leitung erstellt, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, das Gebäude an diese Leitung anzuschliessen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 7

Anschluss-
pflicht und
Anschluss-
recht

Innerhalb der für die Ueberbauung eingezonten Gebiete sind alle Grundeigentümer verpflichtet, die Abwässer aus den Gebäuden und Grundstücken der öffentlichen Kanalisation durch unterirdische Leitungen zuzuführen. Bei bestehenden Gebäuden ist der Anschluss an neu erstellte Kanalisationsleitungen gleichzeitig mit deren Erstellung auszuführen. Bei Neubauten ist der Anschluss spätestens bis Bauabschluss auszuführen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates unter Zustimmung der kantonalen Instanzen.

Art. 8

Bauten
ausserhalb
der Bauzone

Für Bauten ausserhalb der Bauzone müssen die Abwässer so behandelt werden, dass sie den Bestimmungen der Umwelt und Gewässerschutzgesetzgebung genügen. Wo dies zumutbar ist, soll der Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz erfolgen. Andernfalls ist nach den Weisungen der zuständigen Instanzen eine eigene Reinigungsanlage zu installieren. Die Kosten gehen zu Lasten der privaten Eigentümer.

Art. 9

Vorzeitige
Erstellung
von Kanali-
sationen

Soll eine Liegenschaft ausserhalb des vorhandenen Kanalisationsnetzes überbaut werden, so kann die Gemeinde einen Sammelkanal erstellen, wenn Aussicht auf eine bauliche Weiterentwicklung besteht. Die Grundeigentümer haben an diese Kanalisation einen Beitrag zu entrichten, der die Höhe der Kosten einer eigenen Anschlussleitung nicht übersteigen darf.

Die Anschlussgebühren bleiben unverändert.

Art. 10

Meteor-
wasser

Nichtverschmutztes Abwasser wie z.B. Einleitung von Bächen, Sickerleitungen, Brunnenüberläufe, Quelfassungsüberläufe, Hang- und Grundwasser, Dachwasser usw. ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeiten Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

2. Art der Abwässer

Art. 11

Definition der
Abwässer

Unter Abwässer im Sinne dieses Reglements wird das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagwasser verstanden.

Art. 12

Benützung-
beschrän-
kungen

- 1) Das dem Kanalisationsnetz zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt oder Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

- 2) Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe, Abwasser über 40 Grad Celsius,
 - b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe,
 - c) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos,
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfung führen können wie z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett- und Oelausscheidungen usw.,
 - e) dickflüssige, ölige und breiige Stoffe wie z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.,
 - f) Säure und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration.

- 3) Im weiteren sind die Richtlinien über die Beschaffenheit der abzu- leitenden Abwässer der zuständigen eidgenössischen und kantona- len Behörde zu beachten. Im Zweifelsfall entscheidet die zu- ständige Behörde zu Lasten des Gesuchstellers aufgrund einer Expertise. Der Grundeigentümer haftet für den verursachten Schan- den.

Art. 13

Gewerbliche
und industriell-
le Abwässer

Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben sind an die Kanalisa- tion anzuschliessen. Sie müssen aber für alle Teile der Abwasseranla- ge unschädlich sein und eine hinreichende Vorbehandlung erfahren, die zu Lasten des Betriebes geht. Mit dem Anschlussgesuch ist gleich- zeitig das Projekt für die Abwasseranlage der Vorbehandlung beizu- bringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstel- lers eine Expertise bei einer neutralen Stelle verlangen.

Art. 14

Abwasser-
reinigungs-
anlage

Unter Vorbehalt von Art. 12 und 13 sind alle Abwässer ohne Vorbe- handlung der ARA zuzuleiten.

Mit der Inbetriebnahme der ARA sind daher die bestehenden Einzel- reinigungsanlagen innerhalb des Kanalisationsgebietes, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung gewerbli- cher und industrieller Abwasser, auf Kosten der Eigentümer ausser Betrieb zu setzen.

Art. 15

Einzelreini-
gungsanlage

Das Abwasser aus Grundstücken, welche nicht an eine zentrale ARA angeschlossen sind, muss grundsätzlich durch eine Einzelkläranlage gemäss den kantonalen Vorschriften gereinigt werden.

3. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 16

Anschluss an
die öffentliche
Kanalisation

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, möglichst geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.

Art. 17

Revisions-
schächte in
Hauptleitun-
gen und An-
schlusslei-
tungen

Bei der Vereinigung mehrerer Kanalisationsleitungen, oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen.

Ihre Lichtweite beträgt bei einer Schachttiefe
bis 200 cm: min. \varnothing 80 cm
über 200 cm: min. \varnothing 100 cm

Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende U-förmige Rinne auszubilden. Seitliche Einläufe sind ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptlinie anzuschliessen. Alle Revisionsschächte sind mit gusseisernen Deckeln mit Geruchsverschluss zu versehen. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare und abgedichtete Deckel erforderlich.

Art. 18

Geruchver-
schlüsse

Mit Ausnahme der Regenrohre sind alle Einlaufstellen in die Hauptkanalisation mit Geruchsverschlüssen zu versehen.

Art. 19

Sammler/Bodenabläufe

Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden. Ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen. Innenräume (Keller, Waschräume, Werkstätten usw.) sind mittels Sammler mit Geruchsverschluss zu entwässern.

Die Heizungsräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen.

Art. 20

Abscheider

Alle Hausräume, in denen mineralische Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowechselplätze, Betrieb mit Metallindustrie, chemische Waschanstalten usw.) dürfen nur unter Vorschaltung von geeigneten Vorbehandlungsanlagen gemäss VSA-Richtlinien an die Kanalisation angeschlossen werden.

Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften sowie fleischverarbeitenden Betrieben und solche der organischen Technologie sind Fettabscheider gemäss VSA-Richtlinien einzubauen. Die Genehmigung der baulichen Ausbildung erfolgt durch die zuständige kantonale Behörde.

Art. 21

Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen; Rückstauverschlüsse

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Wasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpdruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Hauptkanals zu führen. In die Hauptleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserabflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abführen, sind unterhalb des Rückstauverschlusses an die Hauptleitungen anzuschliessen. Sofern in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen wertvolle Güter gelagert werden, sind diese Räume ebenfalls durch Pumpanlagen zu entwässern. Die Angaben über die Rückstauhöhen sind bei den zuständigen Dienststellen der Gemeinde einzuholen.

Der Eigentümer hat dafür besorgt zu sein, dass Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd geprüft und in betriebsfähigem Zustand

gehalten werden. Er ist für einwandfreie Funktion der obigen Anlagen verantwortlich.

Bei bestehenden Gebäuden ist der Gemeinderat befugt, Ausnahmen zu gestatten.

Art. 22

Lichte Weite
und Gefälle
der An-
schlusslei-
tungen

Die lichte Weite der Anschlussleitungen soll nicht weniger als 15 cm betragen.

Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden; es ist möglichst gleichmässig zu verteilen. Als Mindestgefälle gelten in der Regel

für Rohre von 15 cm Durchmesser	3 %
für Rohre von 20 cm Durchmesser	2 %
für Rohre von 25 cm Durchmesser	1½ %
für Rohre von 30 cm Durchmesser	1 %

Art. 23

Reinigung der
Abwasser-
anlage

Alle Abwasseranlagen müssen ständig in gutem und betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf, aber mindestens alljährlich einmal, durchzuspülen und zu reinigen. Schlamm- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf, aber alljährlich mindestens 2 mal, zu entleeren. Das Abscheidgut ist nach Anordnung der Baukommission auf umweltgerechte Weise zu beseitigen und darf nicht in die Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer abgelassen werden, Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

4. Bewilligungsverfahren

Art. 24

Bewilligung,
Gesuche,
Planunter-
lagen

Die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Bei Abwasserreinigungsanlagen (z.B. Klärgruben) ist die Zustimmung der kantonalen Instanzen einzuholen.

Art. 25

Kanalisa-
tionsgesuch

Für jede Abänderung einer Grundstückentwässerung ist ein Gesuch im Doppel einzureichen.

Dem Kanalisationsgesuch sind vom Bauherrn, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:

- a) Situationsplan (Grundbuchplan) mit Angabe der Grundstücknummern, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung sowie von vorhandenen Werkleitungen.
- b) Angabe des Durchmessers und des Materials der Ableitungen.
- c) Längenprofil der Leitungen und der übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal, sofern die nötigen Angaben im Situationsplan nicht genügen.
- d) Eventuelle Details von Schächten, besonderen Anlagen (Öl-, Fett- und Benzinabscheider) und spezielle Reinigungsanlagen sowie Einzelkläranlagen.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten Pläne oder in die neuen Pläne massstäblich einzutragen.

Art. 26

Behandlung
des Kanali-
sationsge-
suches

Der Gemeinderat kann eine Aenderung des Kanalisationsgesuches oder eine Verwendung von anderen Materialien vorschreiben.

Art. 27

Ausführung
der Kanali-
sation

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Gesuch genehmigt ist.

Die erteilte Kanalisationsbewilligung erlischt, wenn innert 2 Jahren mit den Bauarbeiten nicht begonnen wird.

Art. 28

Kontrolle und Abnahme Der Gemeinde ist vor Eindeckung der Rohre Meldung für die Kontrolle und Abnahme zu erstatten. Diese prüft die Anlage und verfügt über all-fällige Aenderungen entsprechend den Ausführungsbestimmungen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung der Gemeinde zu-lässig.

Art. 29

Haftung der Gemeinde Aus der Mitwirkung der Gemeindeorgane im Bewilligungs- und Kon-trollverfahren kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Art. 30

Betriebs-kontrollen Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Grundstücksentwässerungs-anlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Uebelständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu gestatten.

5. Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 31

Art der Finanzierung Die öffentlichen Kanalisationen der Gemeinde und der Beitrag der Ge-meinde am Bau, Unterhalt und Betrieb der ARA werden wie folgt finan-ziert:

- a) durch Anschlussgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwas-seranlagen zu bezahlenden, einmaligen Gebühren,
- b) durch Benützungsgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden wiederkehrenden jährlichen Benützungsgebühren,
- c) durch Leistungen des Bundes und des Kantons,
- d) durch die im Gemeindebudget festzusetzenden Zuschüsse aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde,
- e) durch Baubeiträge des Grundeigentümers an die Erstellungskosten (Mehrwertverfahren).

Die Gemeinde beschliesst in jedem Fall die finanzielle Beteiligung der Grundeigentümer. Diese Beteiligung kann im Maximum 75 % der effektiven Kosten betragen.

Rechnungsstellung und Inkasso richten sich nach den Bestimmungen des Wasserreglementes der Gemeinde Embd.

Art. 32

Beträge Die Anschluss- und Benützungsgebühren werden laut Beschluss des Staatsrates des Kantons Wallis vom 2. April 1964 über Ortssanierung in Art. 45 ff vom Gemeinderat in einem speziellen Tarifreglement festgelegt und unterliegen der Genehmigung durch die Urversammlung und den Staatsrat.

Art. 33

Indexierung Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren dem Lebenskostenindex anzupassen.

Art. 34

Erweiterungen, Anbauten Bei Erhöhung des amtlichen Wertes infolge Neu- oder Anbauten hat eine Nachzahlung zu erfolgen, sofern der Mehrwert Fr. 10'000.-- übersteigt. Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 35

Ausnahmen Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

Art. 36

Schuldner der Anschlussgebühren Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes war. Ueberdies schulden alle Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewährt bleibt.

6. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 37

Haftung Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt in der Abwasseranlage verursacht wird.

Art. 38

Ausnahmebestimmungen Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu gewähren.

Art. 39

Duldung bestehender Anlagen Bestehende Grundstücksentwässerungen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen verursachen.

Art. 40

Strafbestimmungen und Verwaltungszwang Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachzahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlagen anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen. Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahmen Sicherheit zu leisten.

Art. 41

Anwendung
des Regle-
mentes und
Beschwer-
deverfahren

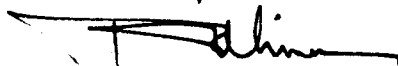
Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

Art. 42

Inkrafttreten

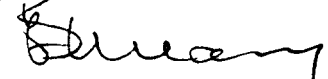
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird widersprechendes Recht aufgehoben. Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Der Präsident:



R. Williner

Der Schreiber:



A. Bumann

Angenommen durch die Urversammlung am : 17. Dezember 1993

Genehmigt durch den Staatsrat am : 02. März 1994

Embd, im Januar 1994

ANHANG ZUM REGLEMENT DER GEMEINDE EMBD ZUR BESEITIGUNG DER ABWASSER

KANALISATIONSgebÜHREN

(Art. 31, Seite 13/14)

1. Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr richtet sich nach der Distanz zwischen der anzuschliessenden Baute und dem Anschlusspunkt an die Gemeindekanalisation. Für die Ermittlung der Distanz wird der kürzeste Abstand des Gebäudegrundrisses zur Gemeindekanalisation gemessen. (Bei bestehenden Bauten wird dieser Abstand von der vorhandenen Ablaufröhre aus gemessen.)

<u>Distanz</u>	<u>Gebühr</u>
0 - 25 m	Fr. 2.40/ m ³
26 - 50 m	Fr. 2.-- / m ³
51 - 100 m	Fr. 1.80/ m ³
101 und länger	Fr. 1.50/ m ³

Die Anschlussgebühr wird auf Grund der kubischen Berechnung der angeschlossenen Baute erhoben, wie sie für die Feststellung der Katasterschätzung (SIA) errechnet wird.

Bei Gewerbe- und Industriebauten werden die einmaligen Anschlussgebühren für Wohnungen und zusätzliche Anlagen wie WC, Dusche, Aufenthaltsräume, Küche, Kantine, Büro, Zivilschutzraum, Garagen usw. in Rechnung gestellt.

2. Jährliche Kanalisationsbenützungsgebühr

a) Grundtaxe

Pro angeschlossene Wohneinheit und Jahr Fr. 60.--

b) Benützungsgebühr

Je m³ Frischwasserverbrauch Fr. 0.50

3. Fälligkeiten und Einsprachen

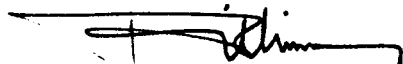
Die Rechnungen für die einmalige Anschlussgebühr und die jährliche Benützungsg Gebühr sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % erhoben. Einsprachen haben innert 30 Tagen zu erfolgen.

Embd, den 01. Januar 1994

Gemeindeverwaltung Embd

Der Präsident:

Der Schreiber:


R. Williner


A. Bumann



GEMEINDE EMBD

Anhang 2 zum Reglement der Gemeinde Embd zur Beseitigung der Abwasser

KANALISATIONSgebÜHREN

(Art. 31, Seite 13/14)

2. Jährliche Kanalisationsbenützungsgebühr

a) Grundtaxe

Pro angeschlossene Wohneinheit und Jahr Fr. 150.—

b) Benützungsgebühr

Je m³ Frischwasserverbrauch Fr. 0.80

Dieser Beschluss ist in der Gemeinderatsitzung vom 22. November 1999 genehmigt worden.

Embd, Januar 2003

GEMEINDEVERWALTUNG EMBD
Der Präsident: Die Schreiberin:

R. Schaller

T. Fux



GEMEINDE EMBD

ANHANG 3 ZUM REGLEMENT DER GEMEINDE EMBD ZUR BESEITIGUNG DER ABWASSER

KANALISATIONSgebÜHREN

(Art. 31, Seite 13/14)

2. Jährliche Kanalisationsbenützungsgebühr

a) Grundtaxe

Pro angeschlossene Wohneinheit und Jahr Fr. 150.--

b) Benützungsgebühr

Je m³ Frischwasserverbrauch Fr. 1.--

Dieser Beschluss ist an der Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2014 genehmigt worden.

Embd, 27. Oktober 2014/ft

GEMEINDEVERWALTUNG EMBD

Der Präsident: Der Schreiber:


Alex Bumann


Kilian Bertholjotti

